

Hilfe, eine Veranstaltung in meiner Gemeinde **Was ist zu tun?**

Das öö. Veranstaltungsgesetz und seine Bedeutung für öffentliche Veranstaltungen (Verfasser: OAR. Karl Dannbauer, e-mail: karl.dannbauer@ooe.gv.at; Tel.: 07672/702-474)

Ziel des öö. Veranstaltungsgesetzes ist es,

1. die Gewährleistung der Sicherheit von Besuchern und Teilnehmern an Veranstaltungen, sofern dies nicht bereits aufgrund anderer Rechtsvorschriften sichergestellt ist;
2. die Sicherstellung eines ordnungsgemäßen reibungslosen Betriebsablaufes der Veranstaltung;
3. Verhinderung gesundheitsgefährdender Einwirkungen auf die Besucher und Teilnehmer von Veranstaltungen, die mitwirkenden Akteure und sonstige Personen, die mit der Abwicklung der Veranstaltung befasst sind;
4. Vermeidung störender Einwirkungen auf die Nachbarschaft der Veranstaltungsstätte im Zusammenhang mit der Veranstaltung;
5. Vermeidung umweltgefährdender Einwirkungen durch die Veranstaltung, insbesondere auf den Veranstaltungsort.

Nach dem derzeit geltenden öö. Veranstaltungsgesetz sind Veranstaltungen im Sinne dieses Landesgesetzes

1. öffentliche Theatervorführungen
2. öffentliche Schaustellungen, insbesondere die Veranstaltung von Ausstellungen und Modeschauen
3. öffentliche Darbietungen, insbesondere Konzertveranstaltungen und sonstige musikalische Veranstaltungen, gesprochene Vorträge einschließlich Vorlesungen, Variete- und Kabarettveranstaltungen, Marionettentheatervorstellungen, Zirkusveranstaltungen, Sportveranstaltungen, artistische Vorführungen, Tanzvorführungen und Bunte Abende;
4. öffentliche Belustigungen, insbesondere die Veranstaltung von Tanzunterhaltungen, Faschingszügen, sonstigen Schauumzügen und sonstigen Unterhaltungsfesten, der Betrieb von Karussells, Schaukeln, Vergnügungsbahnen und Schießbuden;
5. öffentliche Peep-Shows sowie öffentliche Video-Peep-Shows

Keine Veranstaltungen im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Veranstaltungen, die Religionsausübung sind;
2. Veranstaltungen, die im Volksbrauchtum begründet sind, soweit sie ihrem Inhalte nach und hinsichtlich des Ortes und der Zeit der Durchführung durch überliefertes Herkommen bestimmt sind;
3. Veranstaltungen, die als Versammlungen den vereins- bzw. sammlungsgesetzlichen Vorschriften unterliegen;
4. Veranstaltungen, die durch sonstige gesetzliche Vorschriften geregelt sind;
5. Nichterwerbsmäßige Veranstaltungen vor Gästen, die der Veranstalter als seine persönlichen Bekannten selbst namentlich eingeladen hat (nicht öffentliche Veranstaltungen);
6. Veranstaltungen von Schulen oder Schülern im Rahmen der Schule und
7. Das Aufstellen und der Betrieb von Spielapparaten, auf die das öö. Spielapparategesetz anzuwenden ist;

Zur erwerbsmäßigen Durchführung von Veranstaltungen ist eine Bewilligung der Behörde erforderlich.

Eine Bewilligung ist nicht erforderlich, wenn die Veranstaltung im Rahmen eines Gastgewerbebetriebes durchgeführt wird und sie typisch für die ausgeübte Betriebsart ist. Für die Betriebsart „Nachtclub“ ist jedenfalls eine Bewilligung erforderlich.

Veranstaltungen,

1. denen keine Erwerbsabsicht des Veranstalters zugrunde liegt oder
2. mit denen ausschließlich kulturelle oder sportliche Zwecke oder Zwecke der allgemeinen Jugend- oder Erwachsenenbildung verfolgt werden, bedürfen **keiner Bewilligung**; sie sind jedoch **der Behörde so rechtzeitig anzuzeigen**, dass noch vor ihrer Durchführung festgestellt werden kann, ob die Veranstaltung im überwiegenden Interesse der öffentlichen Ordnung und Sicherheit oder des Umweltschutzes Beschränkungen zu unterwerfen oder überhaupt zu untersagen ist. Erforderlichenfalls erlässt die Behörde einen entsprechenden Bescheid.

Im Bewilligungsbescheid ist eindeutig zum Schreiben

1. Art und Umfang der Veranstaltung
2. ob die Durchführung der Veranstaltung im überwiegenden Interesse der öffentlichen Ordnung und Sicherheit oder des Umweltschutzes
 - a) zeitlichen Beschränkungen oder Beschränkungen hinsichtlich der Anzahl der Veranstaltungen unterworfen ist und welchen,
 - b) örtlichen Beschränkungen unterworfen ist und welchen,
 - c) Bedingungen oder Auflagen hinsichtlich der Eignung der Öffentlichkeit der Veranstaltung (Betriebsstätte) und hinsichtlich der Mittel, mit denen die Veranstaltung durchgeführt werden darf (Betriebseinrichtungen), unterworfen ist und welchen,
 - d) Bedingungen oder Auflagen zur Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen unterworfen ist, sodass insbesondere die Natur und die Landschaft sowie der Boden in der natürlichen Beschaffenheit möglichst wenig beeinträchtigt werden,
 - e) Bedingungen oder Auflagen zur Vermeidung, oder, wenn dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, zur ordnungsgemäßen Entsorgung von Abfällen unterworfen ist und welchen,
 - f) sonstigen Bedingungen oder Auflagen unterworfen ist und welchen;
3. Inwieweit im überwiegenden öffentlichen Interesse, insbesondere im Interesse der Sicherheit der Veranstaltungsbesucher die Bewilligung befristet ist.

Ferner kann dem Veranstalter insbesondere vorgeschrieben werden, dass er auf seine Kosten für die Dauer der Veranstaltung einen ärztlichen Präsenzdienst mit den nötigen Hilfsmitteln einzurichten hat oder für die Einrichtung durch eine hierzu befähigte und befugte Organisation (zB. Rotes Kreuz) zu sorgen hat.

Persönliche Voraussetzung für die Erteilung einer Bewilligung ist

1. die Eigenberechtigung
2. die Verlässlichkeit des Bewerbers (Antragstellers)

Die Bewilligung ist zu versagen, wenn

1. mit Grund angenommen werden kann, dass durch die Art oder den Umfang der beabsichtigten Veranstaltung die öffentliche Ordnung und Sicherheit nicht aufrechterhalten werden kann,
2. die für die betreffende Veranstaltung vorgesehene Örtlichkeit (Betriebsstätte) oder die Mittel, mit denen die Veranstaltung durchgeführt werden soll (Betriebseinrichtungen), nicht geeignet sind und mit Beschränkungen, Bedingungen, Auflagen oder Befristungen nicht das Auslangen gefunden werden kann,
3. die persönlichen Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
4. die Durchführung der Veranstaltung aus anderen Gründen verboten ist.

Der durch den Bewilligungsbescheid berechtigte (Bewilligungsinhaber) ist zur persönlichen Leitung der Veranstaltung verpflichtet und allein für die Beachtung aller einschlägiger Vorschriften verantwortlich. Diese Verpflichtung gilt in gleicher Weise für den Stellvertreter (Geschäftsführer), der im Bewilligungsbescheid festzulegen ist.

Veranstaltungen sind nach Bedarf darauf hin zu überwachen, ob die Bestimmungen dieses Landesgesetzes und der aufgrund dieses Landesgesetzes erlassenen Verordnungen und Bescheiden eingehalten werden.

Falls Mängel festgestellt werden, ist entweder dem Bewilligungsinhaber mit Bescheid unter Androhung der Untersagung der Bewilligungsausübung aufzutragen, sie binnen einer gleichzeitig zu bestimmenden angemessenen Frist zu beheben oder es ist – wenn dies geboten erscheint – die Ausübung der Bewilligung bis zur Behebung der Mängel zu untersagen.

Die Bewilligung ist jedoch sofort zu entziehen, wenn nicht behebbare wesentliche Mängel festgestellt werden.

Die Behörde kann durch Auflagen im Bewilligungsbescheid oder in einem anderen Bescheid (Auflagenbescheid) den Besuch von Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr beschränken oder gänzlich verbieten, wenn der Inhalt einer Veranstaltung geeignet ist, die sittliche, geistige oder gesundheitliche Entwicklung von Kindern und Jugendlichen insbesondere durch Verleitung von Gewalttaten oder anderen strafbaren Handlungen aller Art oder durch Reizung oder Irreleitung des Geschlechtstriebes schädlich zu beeinflussen. Die Bestimmungen des oö. Jugendschutzgesetzes werden hiedurch nicht berührt (sie gelten also zusätzlich).

Die Organe der für die Überwachung der Veranstaltung zuständigen Behörde (Gendarmerie oder Polizei) können bei Gefahr in Verzug, insbesondere für das Leben oder die Gesundheit von Menschen ohne weiteres Verfahren und ohne Anhörung des Veranstalters die Veranstaltung in Anwendung unmittelbarer behördlicher Befehls- oder Zwangsgewalt unverzüglich unterbrechen oder schließen.

Wurde eine verbotene Veranstaltung geschlossen, so sind die Örtlichkeiten (Betriebsstätten) und die Mittel (Betriebseinrichtungen) von der Behörde in geeigneter Form eindeutig so zu kennzeichnen, dass die behördliche Schließung erkennbar ist. Das Entfernen, Beschädigen, Unlesbarmachen oder sonstige verändern einer solchen Kennzeichnung ist verboten. Zur Verhinderung von Verwaltungsübertretungen können – erforderlichenfalls unter Anwendung körperlichen Zwangs – Personen am Betreten von Örtlichkeiten (Betriebsstätten) oder am Benützen von Mitteln (Betriebseinrichtungen) gehindert werden, wenn der begründete Verdacht besteht, dass an den Örtlichkeiten oder mit den Mitteln die Durchführung verbotener Veranstaltungen erfolgt oder beabsichtigt ist und die Personen nicht glaubhaft machen können, dass sie die betreffenden Örtlichkeiten (Betriebsstätten) zu

Zwecken betreten oder die betreffenden Betriebseinrichtungen zu Zwecken benützen wollen, die mit der verbotenen Veranstaltung nichts zu tun haben.

Verwaltungsübertretungen sind von der Bezirksverwaltungsbehörde (Bezirkshauptmannschaft bzw. Bundespolizeibehörden) mit Geldstrafen bis 7.200 Euro oder mit Freiheitsstrafe bis zu 4 Wochen zu bestrafen.

Die Organe der Bundesgendarmerie haben bei der Vollziehung dieses Landesgesetzes und von aufgrund dieses Landesgesetzes erlassenen Verordnungen mitzuwirken.

Veranstaltungen mit besonderem Gefahrenpotential sind alle Veranstaltungen, bei denen für die zuständige Veranstaltungsbehörde im Hinblick auf Art, Zeit, Ort oder Besucher und Teilnehmer der Veranstaltung oder den Schutz der Nachbarschaft oder der Umwelt erhöhte Gefahren oder Schutzbedürfnisse erkennbar bzw. feststellbar sind.

Ein erhöhtes Gefahrenpotential liegt jedenfalls vor, wenn eine ordnungsgemäße und reibungslose Veranstaltungsabwicklung nicht gewährleistet werden kann. Durch besondere Sicherheits- oder Überwachungsmaßnahmen bzw. –anordnungen durch die Sicherheitsbehörden, unter Mitwirkung der Organe der öffentlichen Aufsicht, des Sanitäts- oder Rettungsdienstes, des Brandsicherheitsdienstes oder privater Sicherheits- oder Überwachungskräfte, kann die Sicherheit des Gastes im größtmöglichen Ausmaß gewährleistet werden, das ist unsere Aufgabe.

Veranstaltungsorte – Risikoorte?

Nicht erst seit der Katastrophe im Berg Isel Stadion, bei der 5 junge Menschen starben und über 30 z.T. lebensgefährlich verletzt wurden, ist bekannt, dass Veranstaltungen mit großen Besuchermengen ein hohes Gefährdungspotential besitzen. Weltweit kommen im jährlichen Schnitt ca. 1.000 Personen ums Leben – im Glauben, dass der Besuch eines Konzertes, eines Fußballspieles oder einer Diskothek für sie kein lebensbedrohendes Risiko darstellt.

Diese Aussage des Ministerialrat Architekt Dipl.Ing. Peter Gattermann in der Zeitschrift „Das Sicherheitsmagazin 2/2004“ bringt bereits das nicht zu unterschätzende Gefährdungspotential bei öffentlichen Veranstaltungen zum Ausdruck. Im weiteren wird dazu näher eingegangen werden.

Was sind die Ursachen dieser Unfälle, bei denen unschuldige Leute sterben oder so schwer verletzt werden, dass sie keiner Berufsausübung mehr nachgehen und ohne medizinische Hilfe nicht weiterleben können?

Sind gesetzliche Auflagen nicht erfüllt worden?

War es menschliches Versagen?

Haben die Veranstalter verantwortungslos gehandelt?

Bei allen bekannten Katastrophen war eine Verkettung mehrerer Umstände zu bemerken, die in Summe zum Unglück geführt haben. Bei allen Unfällen war aber auch zu bemerken, dass dem Risikopotential „Personenmenge“ keine entsprechende Aufmerksamkeit geschenkt wurde.

Wir müssen daher feststellen, dass ein Risikopotential die „Personenmassen“ darstellt. Das Problem liegt darin, dass es Personen mit erhöhtem Risikopotential gibt, die leichter als andere Panikanfälle bekommen. Diese Menschen tragen sog. „Panikkeime“ in sich, die sich in Personenkonzentrationen so auswirken können, dass diese „Keime“ bereits ab einem Staustillstand von 15 Sekunden zum Ausbruch kommen. Befallene Menschen reagieren hysterisch und unberechenbar, schlagen um sich und suchen ohne Rücksicht auf andere Personen oft brutal einen Weg aus der Menge. Dadurch werden auch „normale“ Menschen angesteckt, es kommt zu einer gefürchteten Massenpanik, deren Auswirkung katastrophale Folgen haben kann.

Gerade die **Eingangs- und Ausgangszonen sind Bereiche mit höchstem Risiko**. Denken wir nur an die großen **Fußballstadien** oder an die **riesigen Zelte** aber auch an die **Openair-Veranstaltungen, die mit Schutzzäunen umgeben sind**. Als Resümee können wir zusammenfassen und zeigt auch die Wiederaufnahme des Prozesses „Berg Isel Katastrophe“, wie komplex oft die Zusammenhänge sind, die zu derartigen Unfällen führen. Es muss daher alles getan werden, seitens der Planung, in der Vorbereitung und Abhaltung von Großveranstaltungen seitens der Genehmigungsbehörden und **der Sicherheitsdienste**, dass Events jeglicher Art mit gutem Gewissen und mit dem entsprechenden Vertrauen besucht und genossen werden können.

Brände bei Veranstaltungen in Diskotheken, Veranstaltungssälen udgl. die im In- und Ausland gerade in letzter Zeit zu erheblichen Sachschäden geführt haben - in einigen Fällen waren sogar Menschenleben zu beklagen – zeigen die große Verantwortung, die die Behörden (Bezirksverwaltungsbehörden, Gemeinden) im Rahmen des eigenen Wirkungsbereiches auf dem Gebiet der Veranstaltungspolizei übernommen haben. Weitreichende und schwerwiegende Haftungsfolgen können nämlich Bewilligungsbehörden treffen, die als Veranstaltungsbehörden jenen zwingenden Bestimmungen des öö. Veranstaltungsgesetzes zu wenig Beachtung schenken, aus welchen sich unabdingbare Verpflichtungen der Veranstaltungsbehörden ergeben.

Im Besonderen wird auf die Überwachung von Veranstaltungen daraufhin, ob die Bestimmungen des öö. Veranstaltungsgesetzes und des (der) im Einzelfall erlassenen Bescheide(s) eingehalten werden, Augenmerk zu legen sein. Diese Überwachung wird sich im Besonderen auf das Lokal und die Mittel, mit denen die Veranstaltung durchgeführt wird, erstrecken.

Sicherheitsgewerbe und Veranstaltungsbehörde

In Österreich gibt es nach dem deutschen Vorbild ein „**Sicherheitsgewerbe**“. Die große Gewerberechtsnovelle 2002 hat sie nach dem Entfall der Kategorie der bewilligungspflichtigen gebundenen Gewerbe in die Liste der **reglementierten Gewerbe** eingereiht. **Sie gehören zu jenen reglementierten Gewerben, bei denen die Gewerbebehörde (Sicherheitsbehörden) das Vorliegen der für die Ausübung des Gewerbes erforderlichen Zuverlässigkeit zu prüfen hat**. Der Anmelder darf hier erst mit der Rechtskraft des gewerbebehördlichen Bescheides mit der Gewerbeausübung beginnen.

Dies zu wissen und den Umfang der Rechte der Bewachungsgewerbe zu kennen, ist neben den Veranstaltern eine **Verpflichtung der Organe der Veranstaltungsbehörde**, die regelmäßig die Bewilligungsbehörde, wenn sie, soweit erforderlich, **aus den im § 3 öö. Veranstaltungsgesetz angeführten Rücksichten einen Ordnerdienst mittels Auflagen verlangen**. Freilich haben solche Ordnerdienste, die in zunehmendem Maße von Bewachungsgewerben geleistet werden, nicht die Befugnisse der Gendarmerie oder Gemeindevwachkörper.

Ist der Veranstalter nicht bereit oder – was viel häufiger ist – nicht in der Lage, durch zumutbare Vorkehrungen den erforderlichen Schutz zu gewährleisten, und kann die mit der Veranstaltung verbundene Gefahr im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit nicht hingenommen werden - man denke etwa an gewaltsuchende „Fans“ von Fußballvereinen - , so obliegt den Sicherheitsbehörden, also den Bezirkshauptmannschaften oder Bundespolizeidirektionen, die besondere Überwachung des gefährdeten Vorhabens. In diesen Fällen hat die Behörde die kostenpflichtige Überwachung durch die Gendarmerie (oder Gemeindevwachkörper) bei Vorliegen der Kriterien nach § 5a Sicherheitspolizeigesetz vorzuschreiben.

Die angeführten Beispiele zeigen auf, dass die Problematik insbesondere bei größeren Veranstaltungen, einen Handlungsbedarf aufzeigt, der künftig alleine mit den Organen der Sicherheitsbehörde nicht mehr nachgekommen werden kann. Es kommt daher der inneren und äußeren Überwachung von Veranstaltungen durch den Veranstalter selbst bzw. dessen privaten Sicherheitsdienstes immer mehr Bedeutung zu. Dies erfordert aber auch eine solide und rechtlich fundierte Ausbildung jener Personen, die diese Überwachungen vornehmen müssen.

Diese „besonderen Überwachungen“ können aber nicht mehr in dem Ausmaß, wie es notwendig wäre, vorgeschrieben, da einerseits das Exekutivpersonal nicht mehr ausreicht (es werden immer mehr und immer größere Veranstaltungen durchgeführt) und andererseits diese Überwachungen nicht zu den Kernaufgaben der Exekutive gehören.

Die Konsequenz daraus ist u.a. die, daß sich die Bewilligungsbehörden immer öfter auf die Mitwirkung von privaten Sicherheitsdiensten verlassen müssen. Dazu gehört aber eine fundierte, auf rechtlichem Wissen aufgebaute, Ausbildung des Sicherheitspersonales, die durch ihre Tätigkeit auch eine große Verantwortung übernehmen.